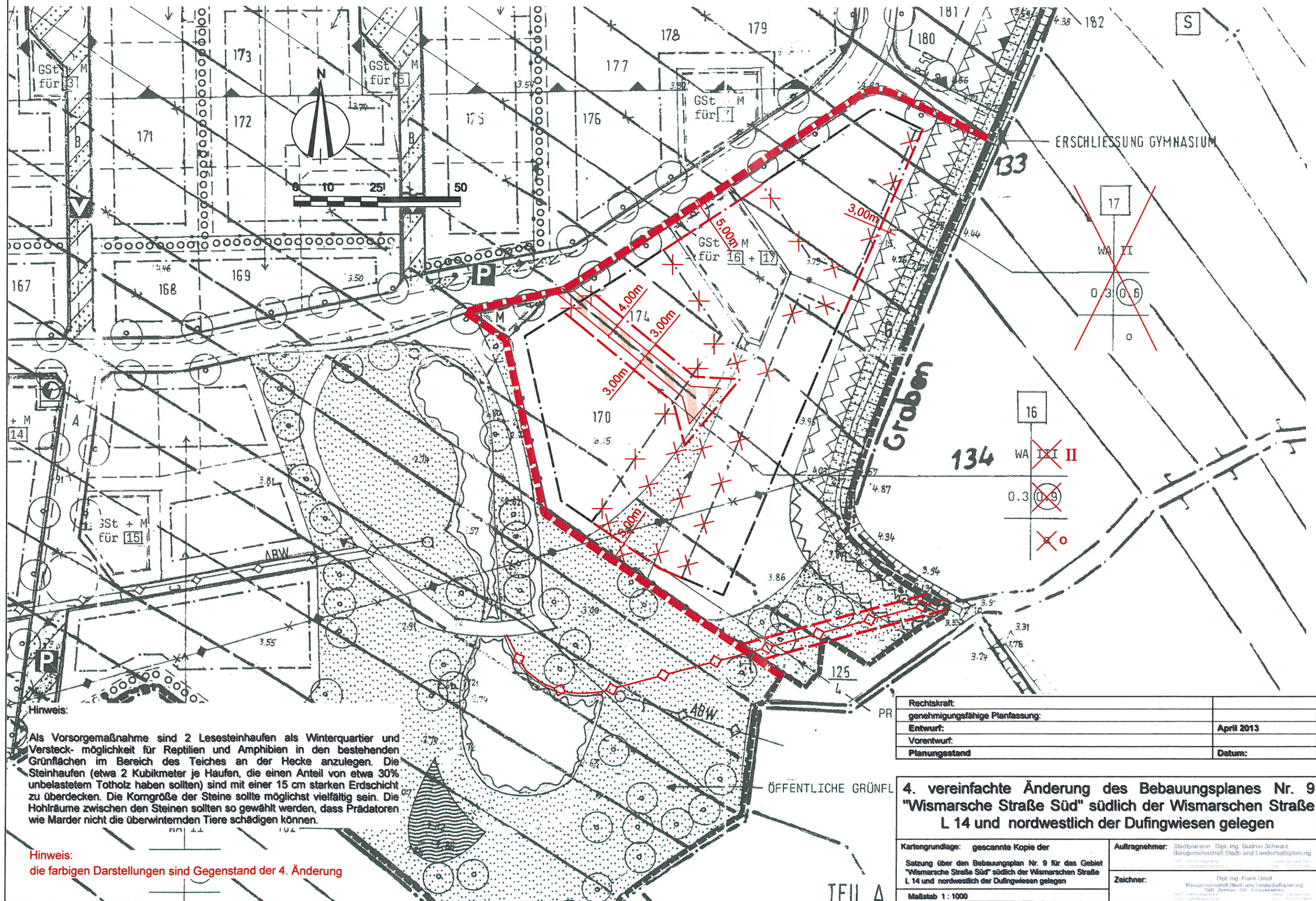


4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Wismarsche Straße Süd"



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom . 2000. Der Aufstellungsbeschlusses ist am . 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom . 2000 beteiligt worden.

Der Bürgermeister

3. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde nach § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB abgesehen.

Der Bürgermeister

4. Den Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom . 2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am . 2000 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Bürgermeister

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom . 2000 bis zum . 2000 während die Dienststunden der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am . 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnehmender Träger öffentlicher Belange am . 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bürgermeister

8. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet Gewerbegebiet Tarnower Chaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am . 2000 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister

9. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom . 2000 gebilligt.

Der Bürgermeister

10. Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister

11. Die Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wird am . 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am . in Kraft getreten.

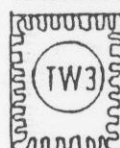
Der Bürgermeister

Planzeichen Erläuterung

FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
WA Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
0.3 Grundflächenzahl	\$16 BauNVO
0.6 Geschosßflächenzahl	\$16 BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse	\$16 BauNVO
Bauweise	§ 9 (1) 2 BauGB
o offene Bauweise	\$22 BauNVO
— — — — — Baugrenze	\$23 BauNVO
— — — — — Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
— — — — — Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB
— ♦ — Unterirdische Abwasserleitung	§ 9 (1) 13 BauGB
— ♦ — Oberirdische Stromversorgung	§ 9 (1) 13 BauGB
□ □ □ □ □ Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 BauGB
○ Bäume zu pflanzen	§ 9 (1) 25 BauGB
— — — — — Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Umgrenzung von Flächen der Trinkwasserschutzzone Warnow - Schutzzone III	§ 9 (1) 16 BauGB
--	--	------------------

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

162	Flurstücksbezeichnungen
— — — — —	vorhandene Flurstücksgrenzen
— ✕ —	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
- - - - -	in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen
1	Teilgebietsbezeichnung

Rechtsgrundlage

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte

Gemeinde	Bützow
Gemarkung	Bützow, Flur 7
Stand	15. 02. 1995
	Gebäudebestand nicht aktuell
Herausgeber	Landkreis Güstrow
	Kataster- und Vermessungsamt

Erlaubnisvermerke

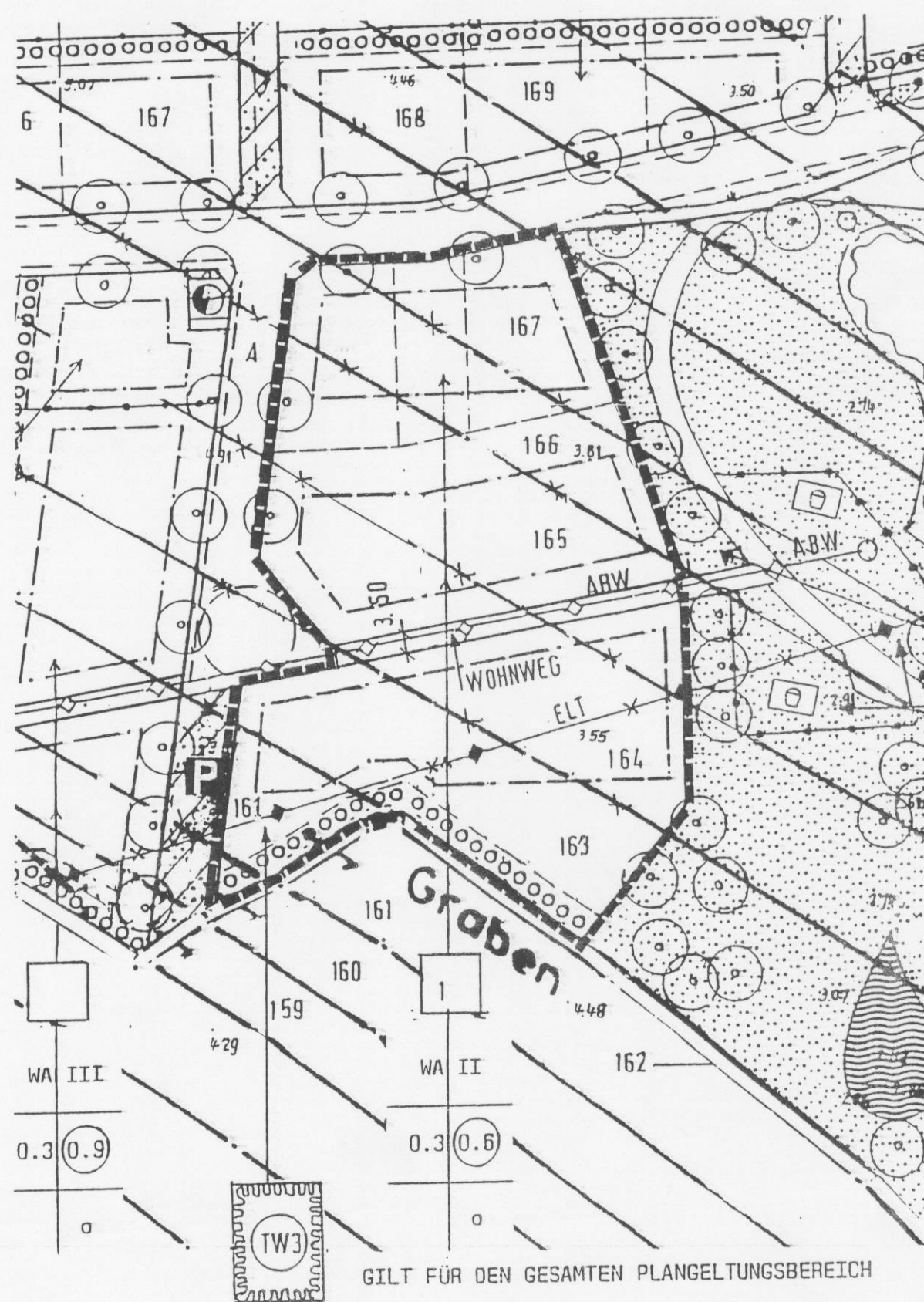
Erlaubnis den Flurkartenauszug der Gemarkung Bützow Flur 7 zu vervielfältigen und umzuarbeiten - erteilt durch den Landkreis Güstrow - Kataster- und Vermessungsamt am 4. 12. 1995 - Genehmigungsnummer 323/95 - Das Recht der Vervielfältigung ist ausschließlich für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt. - Der Flurkartenauszug darf nicht gegen Entgelt an Dritte weitergegeben werden.

Die Veröffentlichung der Flurkarte durch die Stadt Bützow ist zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes vom Kataster- und Vermessungsamt genehmigt unter 128/95 am 17. 2. 1995.

Kennzeichnung der vorgenommenen Änderungen

- Vergrößerung der amtlichen Flurkarte Gemarkung Bützow Flur 7 von M. 1 : 3000 auf M. 1 : 1000
- Ergänzung der Höhenpunkte durch öffentl. best. Verm.-Ing. Gunter Felshart von Oktober 1994

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1000

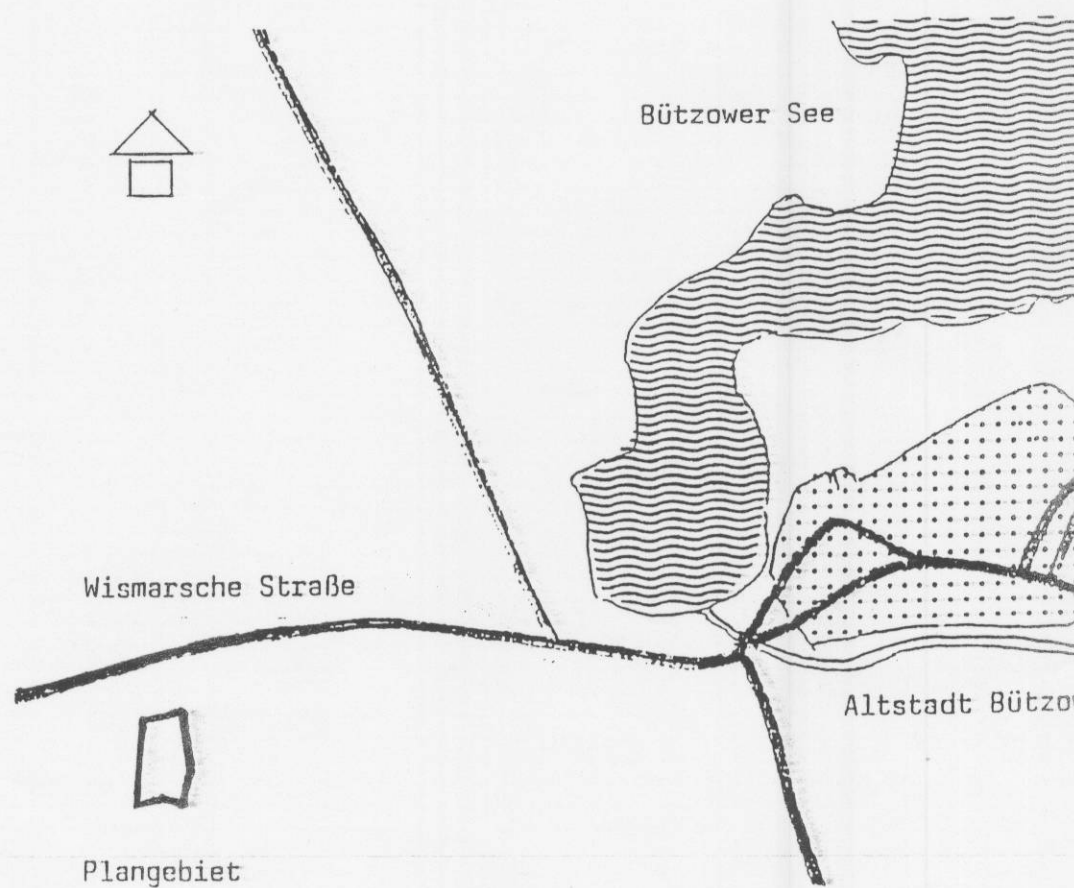


STADT BÜTZOW

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.9 FÜR DAS GEBIET >WISMARSCHES STRASSE SÜD<, SÜDLICH DER WISMARSCHEN STRASSE L 14 UND NORDWESTLICH DER DUFINGWIESEN GELEGEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S.2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 1998 (GVBl. M.-V S.468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.9 für das Gebiet "Wismarsche Straße Süd", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S.132)



Verfahrensvermerke

1. Aufstellung: anhang der Aufstellungsbeschlüsse der Stadtverordneten vom 31.12.1991. Die Aufstellungsergebnisse sind an ordentliche bekannt gemacht worden.

Der Bürgermeister

21. Feb. 2010

Die für die Ausarbeitung der Landesplanung zuständigen Stellen im Ld. Schleswig von 1949 beteiligt worden.

5. Von einer einseitigen Mitbestimmung wurde nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BzAG abgesehen.

Die von der Planung, Organisation, Träger öffentlicher Belange sind 78
Schreiben vom 26.07.1955 aus dem Jahre 1955, eine Stellungnahme beigefügt
wurde. Die Entscheidung der Träger öffentlicher Belange wurde
vorgelegt mit der Vorlage nach § 3 Abs 2 durchgeföhrt.
Der Bürgermeister

21 Feb 2008

Die Stadtverbreitung der im Jahre 1899 dem Entwurf des Schöpfungspfeils als Begründung vorgelegt und zur Ausfertigung bestimmt.

[illegible]

21 Feb 2008

Ne Sachverteilung hat die vorgezeichnete Verteilung, und Ausprägungen sowie die Fallgrenzen
der Träger offizialer Namen, ab 17.09. 1999 geteilt. Das Ergebnis ist in der Tabelle dargestellt.

204 205 206

Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Flurstückung (Teil A) und den Teil (Teil B), wurde am 15.09.1999 von der Stadtverwaltung als Satzung beschlossen. Die Resolution zum Erlassungserlass wurde mit Beschluss der Stadtverwaltung vom 15.09.1999 gebilligt.

1979 263184

er Ungenauigkeit

21 Feb 2

er Bildungsebene, bestehend aus der Fachrichtung (Teil A) und dem Teil (Teil B),
und formal ausgetrennt.

21 Feb. 2001

[illegible]

И. П. Павлов

129. Feb. 2000



Platzhalter für die Bildunterschrift

[illegible]

Kerkerkerinfielce

Liegenschaftskarte

Bundesland	Bayern
Verwaltung	Landkreis, Flur 7
Stichtag	14.05.2005
	Geplante/Bestandige Nutzung
Katastralgemeinde	Arnsdorf, Gemarkung Kettsteden und Wehrhansdorf

Einzelobjektbeschreibung

Einbauteil der Flurkartenaufnahme der Gemarkung Kettsteden Flur 7 zu veranschauligen und unvollständiger, verteilte nach der folgenden Skizze:

Kontext: 1. Aufnahme vom 14.05.2005 - Datum: 14.05.2005

- Die Skizze der veranschauligten Liegenschaft für die Darstellung der Flurkartenaufnahme dient zur Darstellung der Flurkartenaufnahme.

- Die Skizze dient der Darstellung der Flurkartenaufnahme.

Die Veröffentlichung der Plakate durch die Stadt Rostow war die Voraussetzung einer Stadtkarstellung von Kachatur und Vordereingangsbereich. Unter 10/188 St. Pl. 2. 1985.

Kommunistische der vorgerückten Revolutionen

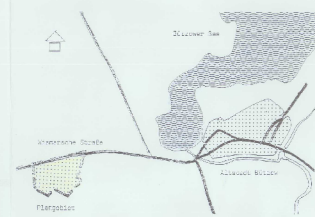
- Veranschaulichung der politischen Plakate Gestaltung dieses Plak
- 1930 und 1931 St. Pl. 2. 1985
- Erklärung des Abkommens durch StGeme. beim. Ver. -Jug. Garib. Feldmars

von Rostow 1931

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 9 FÜR DAS GEBIET
"WISMARSCHE STRASSE SÜD", SÜDLICH DER WISMARSCHEN
STRASSE L 14 UND NÖRDLICHLICH DER DAUFENHAGENEN GEGEN

Aufgrund des § 16 des Bürgerstreckens in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesordnung Hildesheim:
Vorparzellen vom 29. Mai 1998 (GVBl. Nr. V-S. 458) wird nach Abschlußfassung durch die Straßenverkehrs- und Verkehrsplanung des Kreises Salzgitter die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 für das Gebiet „Wismertener Straße – Süd“, bestehend aus der Planzuzug (Teil A) und dem Teel (Teil B) verlassen.

Es gilt die Baumutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132)



SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9

FÜR DAS GEBIET >WISMARSCHE STRASSE SÜD<, SÜDLICH DER WISMARSCHEN STRASSE UND WESTLICH DES GYMNASIUMS GELEGEN

Verfahrensvermerke
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bützow erfolgt.
Der Bürgermeister

2. ...
Der Bürgermeister

3. ...
Der Bürgermeister

4. ...
Der Bürgermeister

5. ...
Der Bürgermeister

6. ...
Der Bürgermeister

7. ...
Der Bürgermeister

8. ...
Der Bürgermeister

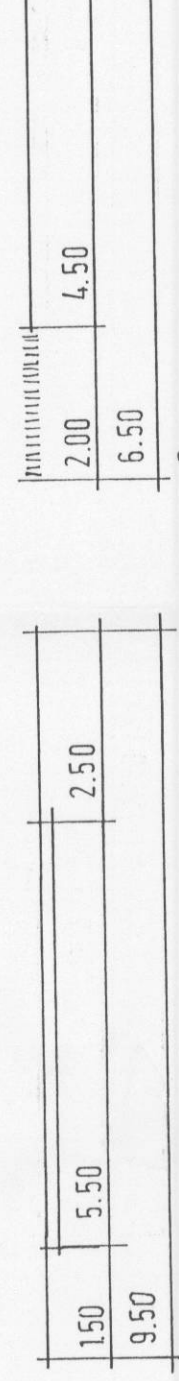
9. ...
Der Bürgermeister

10. ...
Der Bürgermeister

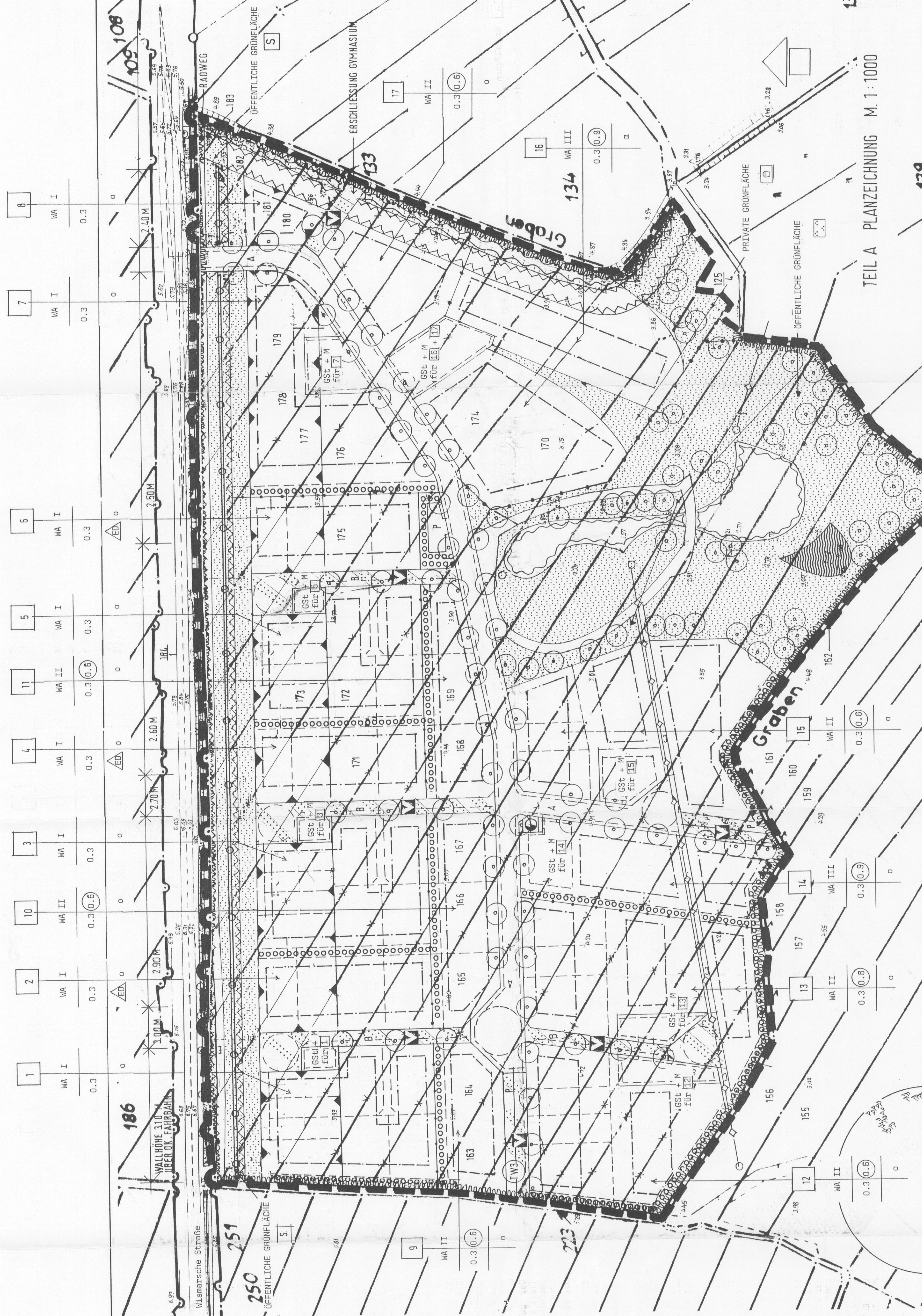
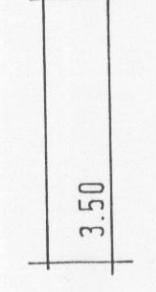
11. ...
Der Bürgermeister

12. ...
Der Bürgermeister

STRASSEN- UND WEGEPROFIE M. 1:100



Wohnsammelstrasse



TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1:1000

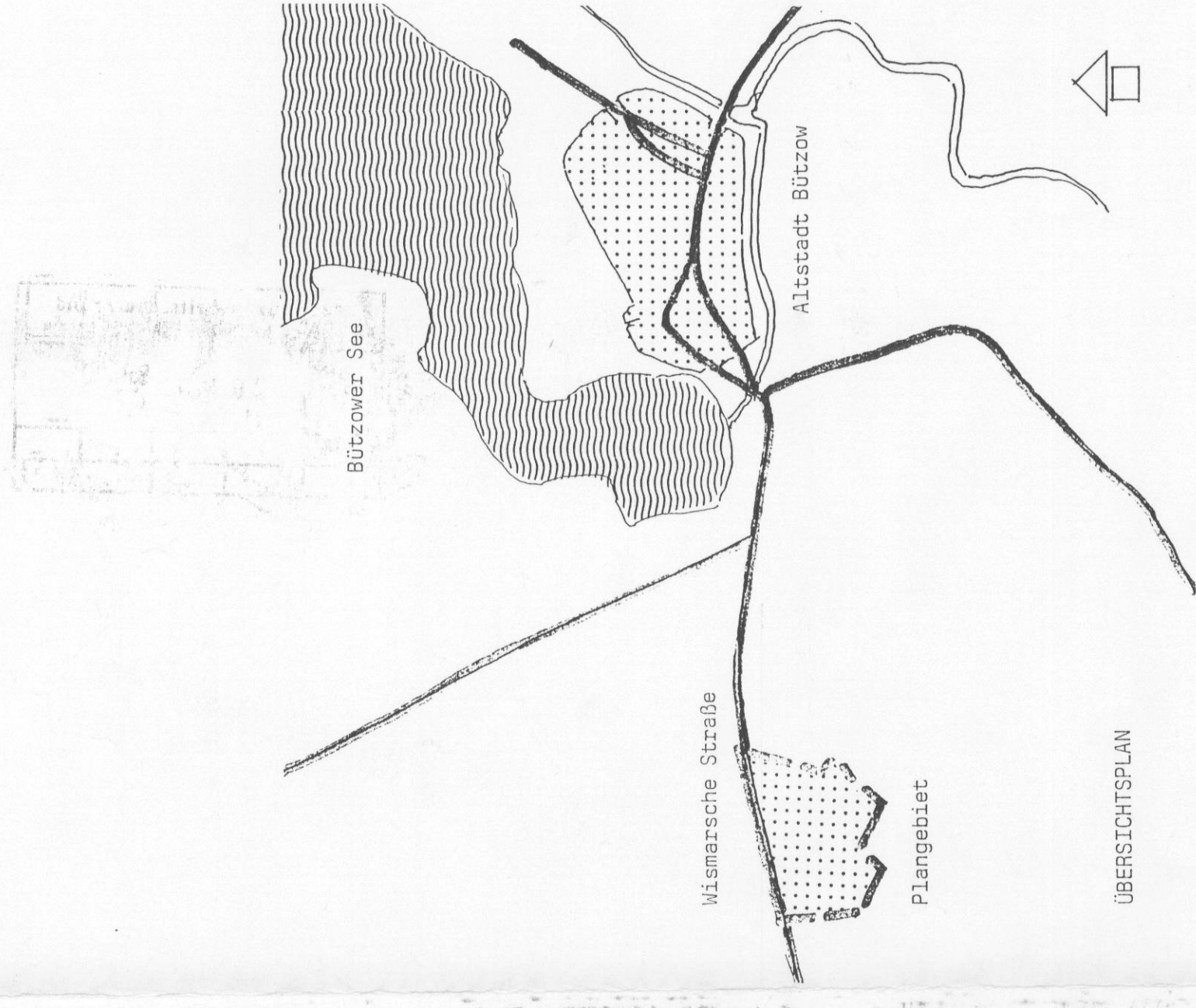
LÄRMSCHUTZWALLPROFIL M. 1:100

140 Dufinge

Planunterlage
Gemarkung Bützow Flur 7

Grundlagen:
- von M. 1:1662 auf M. 1:1000
- Topographische Aufnahme vom Oktober 1994
- angefertigt durch öffentl. best. Verm.-Ing. Günter Feilhardt

STADT BÜTZOW



ÜBERSICHTSPLAN

Planungsstand 27.11.1996

STADT BÜTZOW

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 FÜR DAS GEBIET >WISMARSCHE STRASSE SÜD<, SÜDLICH DER WISMARSCHEN STRASSE UND WESTLICH DES GYMNASIUMS GELEGEN

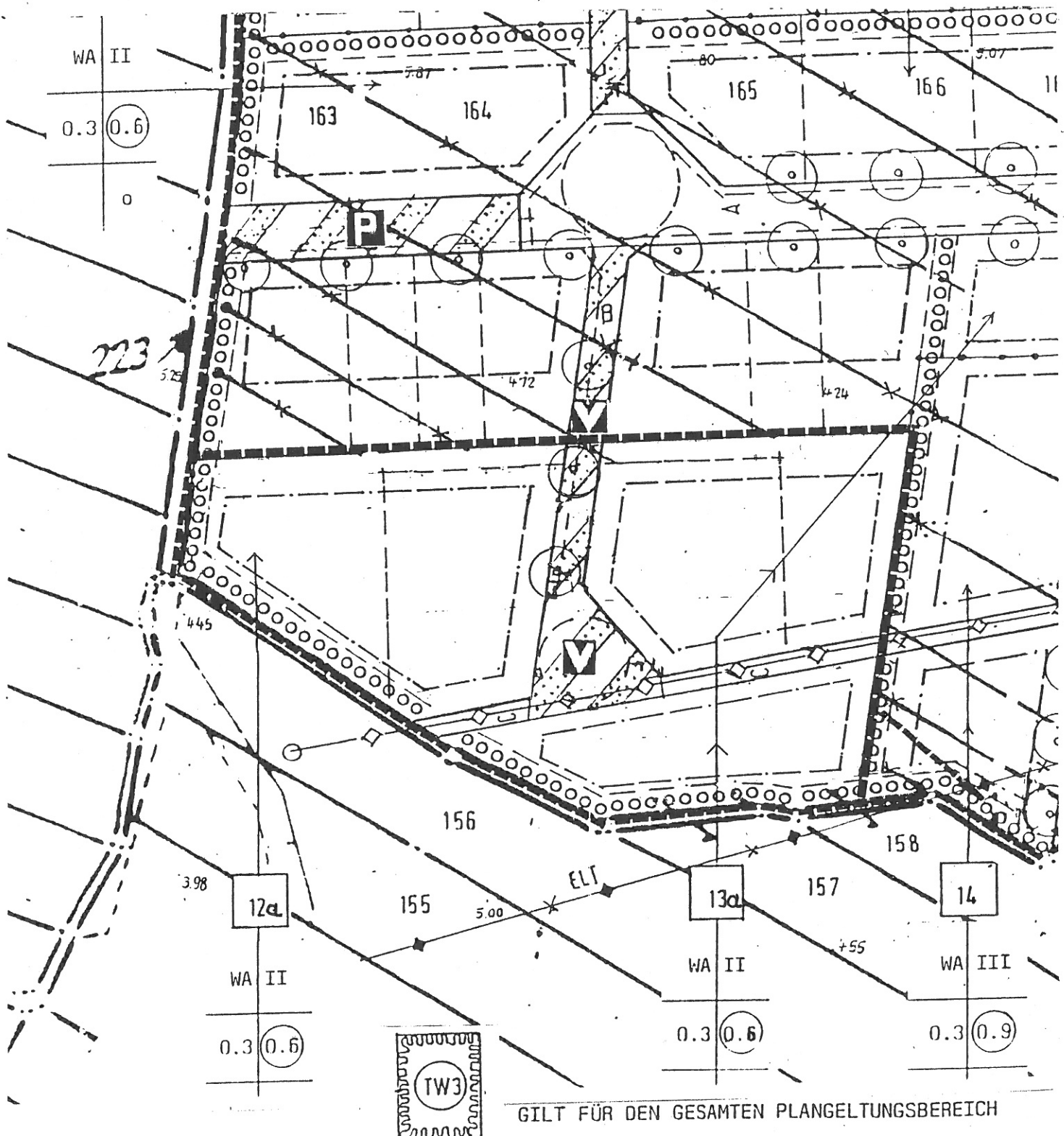
Umgrenzung des Plangebietsbereichs:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 184/1 (Verkebrtsfläche des Flurstücks 133 (Graben))
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 133 (Graben)
- im Südosten und Südwesten durch die nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks 132 (Graben) und die nordwestliche Grenze des Flurstücks 133 (Graben)
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 223 (Weg)

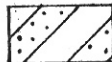
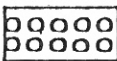
Angrund des § 10 des Baugesetzbuches, in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1994 (BGBl. I S. 2486), sowie nach § 86 der Landesordnung M.-V. vom 28. April 1994 (GOBl. M.-V. S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ... Planungsplan Nr. 9 für das Gebiet >Wismarsche Straße Süd<, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erteilt.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 2253).

SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.9 FÜR DAS GEBIET
>WISMARSCHER STRASSE SÜD<, SÜDLICH DER WISMARSCHEN STRASSE L 14 UND
NORDWESTLICH DER DUFINGWIESEN GELEGEN



FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) 1 BauGB	
WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4	BauNVO
0.3	Grundflächenzahl	§16	BauNVO
0.6	Geschoßflächenzahl	§16	BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse	§16	BauNVO
Bauweise		§ 9 (1) 2 BauGB	
o	offene Bauweise	§22	BauNVO
— — —	Baugrenze	§23	BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 11 BauGB	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB	
	Verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 (1) 11 BauGB	
— — —	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 11 BauGB	
— ◆ —	Unterirdische Abwasserleitung	§ 9 (1) 13 BauGB	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25 BauGB	
	Bäume zu pflanzen	§ 9 (1) 25 BauGB	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 (7) BauGB	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Umgrenzung von Flächen der Trinkwasserschutzzone Warnow - Schutzzone III	§ 9 (1) 16 BauGB
---	--	------------------

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

162	Flurstücksbezeichnungen
— · —	vorhandene Flurstücksgrenzen
— · ✕	künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
— — —	in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen
	Teilgebietsbezeichnung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

Bestand

Änderung

WA

Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ = 0,3

Grundflächenzahl

III

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

a

abweichende Bauweise

o

offene Bauweise

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

-◇-----◇-

unterirdische Leitung

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene / ergänzte Flurstücksgrenzen

174

Flurstücksnummer

3,00 m

Bemaßung

X

entfallende Festsetzungen

Nutzungsschablone

